

B036: Betriebsrentenstärkungsgesetz

Laufende Nummer: 077

Antragsteller_in:	DGB-Bezirk Bayern
Status:	angenommen in geänderter Fassung
Sachgebiet:	B - Arbeit der Zukunft und soziale Sicherheit

Betriebsrentenstärkungsgesetz

Der DGB-Bundeskongress beschließt:

Der DGB Bundesvorstand wird aufgefordert, auf eine Änderung des § 1 a und § 23 im Betriebsrentengesetz einzuwirken. Die Vorgabe im Gesetzestext, nachdem der Arbeitgeber 15 % des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss weitergeben muss, ist abzuändern. Hier soll eingesetzt werden: Der Arbeitgeber leitet die von ihm durch die Entgeltumwandlung tatsächlich eingesparten Sozialversicherungsbeiträge, aufgerundet auf den vollen Euro, als zusätzlichen Arbeitgeberzuschuss an die Versorgungseinrichtung weiter, mindestens jedoch 15 % des umgewandelten Entgelts.